

# Hausordnung für das Jobcenter Dortmund

Die Geschäftsführerin des Jobcenters Dortmund übt das Hausrecht für das Jobcenter Dortmund aus. Sie erlässt hiermit als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs sowie dem Schutz der Kund\*innen, Besucher\*innen sowie der Beschäftigten des Jobcenters Dortmund die nachfolgende Hausordnung für alle Liegenschaften des Jobcenters Dortmund:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für alle Liegenschaften des Jobcenters Dortmund.

## **§ 2 Hausrecht**

Inhaber des Hausrechts ist die Geschäftsführerin des Jobcenters Dortmund. Die Ausübung des Hausrechts kann auf weitere Personen übertragen werden. Den Anordnungen der Beschäftigten sowie der von der Geschäftsführung beauftragten Personen (zum Beispiel dem Sicherheitsdienst) ist Folge zu leisten.

## **§ 3 Zutrittsberechtigung**

In den Liegenschaften des Jobcenters Dortmund sind Besucher\*innen in den öffentlich zugänglichen Bereichen während der Öffnungszeiten willkommen, vorausgesetzt die Regelungen dieser Hausordnung werden eingehalten.

## **§ 4 Regeln für Zutritt und Aufenthalt**

In den Liegenschaften des Jobcenters Dortmund sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Besucher\*innen haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Insbesondere hat sich jede Person so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb, sonstige stattfindende Veranstaltungen sowie die Tätigkeit der Verwaltung nicht gestört oder gefährdet werden. Es ist die Würde des Hauses zu wahren und auf die Arbeit im Hause Rücksicht zu nehmen.

Das Mitführen von Tieren (mit Ausnahme von Polizei- und Assistenzhunden) sowie die Mitnahme von Fahrrädern und ähnlichen Gütern in die Räumlichkeiten des Jobcenters Dortmund ist nicht gestattet. Weiterhin ist das Mitführen nachfolgender Gegenstände untersagt:

- Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen führen können; von der Untersagung ausgenommen sind derartige Gegenstände, sofern sie von entsprechend befugten Amtsträger\*innen im Rahmen ihrer Dienstausübung mitgeführt werden
- Megafone, Fanfaren, Sprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen
- Pyrotechnische Gegenstände aller Art, Fackeln
- Fahnen, Stangen, Stöcke aller Art (mit Ausnahme üblicher Gehhilfen)
- Drogen, Alkohol

- Rassistisches, fremdenfeindliches, diskriminierendes oder extremistisches Propagandamaterial und entsprechende Kleidung
- Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht ausdrücklich genehmigt sind
- Gegenstände, die die Feststellung der Identität verhindern

Personen, die derartige Gegenstände außerhalb ihrer dienstlichen Befugnisse als Amtsträger\*in mitführen, dürfen die Liegenschaft nicht betreten.

Das Anfertigen von Foto- und Videoaufnahmen in den Gebäuden und auf dem Gelände des Jobcenters Dortmund ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch die Geschäftsführung oder einer durch sie beauftragten Stelle. Das Verbot dient dem Schutz der Sozialdaten der Kund\*innen sowie der personenbezogenen Daten der Beschäftigten und Besucher\*innen.

Das Anbringen, Auslegen oder Aufstellen von Gegenständen mit Werbung, Logos oder politischen Botschaften von Parteien oder Fraktionen in den Räumen sowie in den Fluren und sonstigen öffentlich zugänglichen Bereichen des Gebäudes ist untersagt. Gegenstände mit politischen Botschaften dürfen inhaltlich und nach der Art ihrer Präsentation nicht gegen geltendes Recht verstößen oder den Dienstbetrieb beeinträchtigen.

## **§ 5 Anordnungen des Personals**

Die zuständigen Mitarbeitenden beziehungsweise die sonstigen mit Aufgaben des Hausrechts betrauten Personen haben die erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwider handelt, kann aus den Räumlichkeiten des Jobcenters Dortmund verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.

Besteht der Verdacht, dass Besucher\*innen eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Sofern die Polizei Anordnungen erteilt, ist diesen Folge zu leisten.

## **§ 6 Hausverbot**

Die Geschäftsführerin sowie die mit den Aufgaben des Hausrechts betrauten Personen können bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung ein Hausverbot verhängen.

## **§ 7 Haftung**

Das Betreten des Jobcenters Dortmund erfolgt auf eigene Gefahr. Das Jobcenter Dortmund haftet nur für Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntgabe**

Diese Hausordnung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 VwVfG NRW auf der Website des Jobcenters Dortmund, öffentlich bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Zeichnung als bekannt.

Dortmund, den 06.02.2026

Jobcenter Dortmund

Die Geschäftsführerin

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Krömer".

gez. Stephanie Krömer